

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Physiklaborantin / Physiklaborant mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Physics Laboratory Technician
Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Physiklaborantinnen und Physiklaboranten

- planen Versuche gemäss betrieblichen Anforderungen und Auftrag
- konstruieren und bauen die geeigneten Versuchsanordnungen auf und prüfen deren Funktionstauglichkeit
- führen Messungen durch und bestimmen Messunsicherheiten
- analysieren physikalische Eigenschaften
- werten die Ergebnisse aus, dokumentieren sie nachvollziehbar und präsentieren sie in geeigneter Form
- lesen und schreiben Dokumente in Englisch
- planen und bearbeiten Projekte teamorientiert oder selbstständig
- warten und unterhalten technische Anlagen und Infrastruktur.

Physiklaborantinnen und Physiklaboranten realisieren Projekte und Aufträge systematisch, wirtschaftlich, ökologisch und selbständig. Sie sind es auch gewohnt im Team zu arbeiten, sind flexibel und aufgeschlossen gegenüber Neuerungen. Sie beachten die Grundsätze der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Umweltschutzes.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Physiklaborantinnen und Physiklaboranten sind kompetente, nicht akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bildungs- und Forschungszentren, Industrie und Gewerbe.

Sie erfüllen ihre Aufgaben häufig in Zusammenarbeit mit akademisch ausgebildeten Personen und zeichnen sich dadurch aus, dass sie durch ihre vertieften theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Lage sind, Forschungs- und Entwicklungsideen, aber auch prüftechnische Problemstellungen praktisch umzusetzen. Durch ihre fachlichen Kenntnisse sind sie in der Lage, Applikations- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu beschleunigen und zu aussagekräftigen Resultaten beizutragen. Sie leisten aber auch wesentliche Beiträge bei der Wartung und dem Unterhalt von Anlagen und Infrastrukturen. Durch ihre fundierten Kenntnisse sind sie kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner von Gast-Wissenschaftlerinnen und Gast-Wissenschaftlern, Mitarbeitenden, Projektteams sowie Kundinnen und Kunden.



5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein
www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li

Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 5
- Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 5

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 30. September 2014 über die berufliche Grundbildung Physiklaborantin/Physiklaborant mit Fähigkeitszeugnis
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Physiklaborantin/Physiklaborant EZ dauert 4 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 3.5 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1.5 Tag(en)/Woche; total 2160 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 33 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 36–120 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 5 Stunden
- Allgemeinbildung



-Teilprüfung im Umfang von 8 Stunden am Ende des 2. Ausbildungsjahres

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

Nationale Referenzstelle:

AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

